



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

An die

Regierungspräsidien, Referate 16

Mitglieder des
Landesbeirats für den Katastrophenschutz

nachrichtlich:

Städtetag Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Landesfeuerweherschule

Datum 18.11.2021

Name Thomas Egelhaaf

Durchwahl 0711 231-5420

Aktenzeichen 6-1720.0/47
(Bitte bei Antwort angeben)



Corona-Virus;

Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb bei den Feuerwehren und den im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage des aktuellen Infektionsgeschehens und der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der jeweils gültigen Fassung werden mit diesem Schreiben die Hinweise zum Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb bei den Feuerwehren und den im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen, nachfolgend „Hinweise Bevölkerungsschutz“ fortgeschrieben.

Wir bedanken uns an dieser Stelle bei allen Mitwirkenden im Bevölkerungsschutz für das bisherige verantwortungsvolle Handeln und die Aufrechterhaltung ihrer Einsatzfähigkeit angesichts der aktuellen Herausforderungen.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000
E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Die Regierungspräsidien werden um Unterrichtung der Landratsämter und Bürgermeisterämter in den Stadtkreisen gebeten. Die Landratsämter werden um Weiterleitung an die Gemeinde- und Werkfeuerwehren gebeten.

Die Mitglieder des Landesbeirats für den Katastrophenschutz werden um Weiterleitung innerhalb ihrer Organisationen gebeten

Gez. Thomas Egelhaaf

Hinweise des Innenministeriums zum Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb bei den Feuerwehren und den im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen

Stand: 17. November 2021

Der Gesundheitsschutz der im Bevölkerungsschutz mitwirkenden Helferinnen und Helfer sowie Feuerwehrangehörigen hat neben der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft während der Corona-Pandemie nach wie vor oberste Priorität.

Diese „Hinweise Bevölkerungsschutz“ gelten grundsätzlich für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer sowie die Freiwilligen Feuerwehrangehörigen und konkretisieren die allgemeinen Festlegungen der CoronaVO. Bereits bestehende, teilweise weitergehende Konzepte der Hilfsorganisationen und des THW bzw. der Gemeinden als Trägerinnen der Feuerwehr sind zu beachten. Gleiches gilt für die Konzepte für Ausbildungsveranstaltungen an den zentralen Bildungseinrichtungen; hierfür sind u.a. in der CoronaVO spezielle Regelungen aufgenommen worden. Für die hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehren, des THW und der Hilfsorganisationen gelten die Arbeitsschutzvorschriften der Dienstherrn und Arbeitgeber; die Regelungen dieser „Hinweise Bevölkerungsschutz“ können ergänzend aber auch für hauptamtliche Einsatzkräfte angewandt werden.

1. Allgemeine Anforderungen an den Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb

Grundsatz ist, dass alle Einsatzkräfte des Bevölkerungsschutzes bei der Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben keinem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt werden.

Die Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und des Dienstbetriebes, wie sie in der CoronaVO gegeben sind, sind in allen Fällen eng auszulegen. Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen im Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb soll grundsätzlich landesweit einheitlich gehandhabt werden.

Die unter diese Begrifflichkeit fallenden Präsenzveranstaltungen sind vorab so zu planen, dass die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen allen Teilnehmenden

bekannt sind und konsequent umgesetzt werden. Die Anwesenheit beim Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb ist zu dokumentieren; dies kann auch über die Luca-App erfolgen.

Übungsteile mit Körperkontakt sollen auf ein Minimum reduziert werden. Gegenstände und Oberflächen, die häufig von Personen berührt werden, sind regelmäßig zu reinigen.

Der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern muss grundsätzlich eingehalten werden und gilt für alle Tätigkeiten. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann dieser Mindestabstand ausnahmsweise kurzfristig unterschritten werden, wenn dies zwingend erforderlich ist und wenn eine geeignete Kompensation durch physische Infektionsschutzvorrichtungen (bspw. Plexiglasscheiben) oder durch geeignete Persönliche Schutzausrüstung gewährleistet wird.

Genutzte Räume sind regelmäßig und zeitlich engmaschig intensiv zu lüften.

Die notwendige persönliche Schutzausrüstung zur Reduzierung von Infektionsrisiken muss von den Hilfsorganisationen bzw. den Gemeinden als Trägerinnen der Feuerwehren in ausreichender Anzahl bereitgestellt werden; gleiches gilt für Schnell- und Selbsttests sowie für notwendige PCR-Tests, soweit diese für die Teilnahme an einer Veranstaltung notwendig sind.

Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, aufweisen, dürfen nicht am Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb teilnehmen oder Einrichtungen der Hilfsorganisationen, des Rettungsdienstes, der Feuerwehren oder des THW betreten. Helferinnen und Helfer sowie Feuerwehrangehörige, die sich in Quarantäne befinden, dürfen nicht in Präsenz am Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb teilnehmen.

Die gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen soll auf ein Minimum reduziert werden. Im Falle der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen sind FFP2-Masken gemäß der Norm DIN EN 149:2001 oder dem Standard KN95, N95, KF 94, KF 99 oder einem sonstigen vergleichbaren Standard zu tragen (Nachfolgend im Sinne einer besseren Lesbarkeit nur "FFP2-Masken"). Für die Nutzung von Fahrzeugen soll die maximale

Personenzahl vorab festgelegt werden. Soweit das Maskentragen den Fahrzeugführenden beeinträchtigt, kann auf die Maske verzichtet werden.

2. Ergänzende Anforderungen an den Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb in Abhängigkeit zur Basis-, Warn- oder Alarmstufe

	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb im Freien		Die Teilnahme soll grundsätzlich nur mit 3G-Nachweis erfolgen.	Nur zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft zwingend erforderliche Maßnahmen. Die Teilnahme ist nur mit 3G-Nachweis möglich. Durchführung wenn möglich in Kleingruppen.
	Es sind grundsätzlich medizinische Masken zu tragen; es sei denn, dass ein Unterschreiten des 1,5 Meter-Abstandes ausgeschlossen werden kann.	Es sind grundsätzlich medizinische Masken zu tragen; es sei denn, ein Unterschreiten des 1,5 Meter-Abstandes ausgeschlossen werden kann.	Es sind FFP2-Masken zu tragen.
Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb in geschlossenen Räumen (auch Fahrzeughallen)		Die Teilnahme soll grundsätzlich nur mit 3G-Nachweis erfolgen.	Nur zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft zwingend erforderliche Veranstaltungen und Reduzierung auf ein unabwendbares Minimum. Die Teilnahme ist nur mit 3G-Nachweis möglich.
	Es sind grundsätzlich medizinische Masken zu tragen.	Es sind grundsätzlich FFP2- Masken zu tragen.	Es sind während der Veranstaltung ständig FFP2-Masken zu tragen. Durchführung der Veranstaltung in Kleingruppen.

	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Dienstliche Veranstaltungen, die nicht der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen (z.B. Kameradschaftspflege oder Hauptversammlungen)	Durchführung unter Beachtung der Regelungen der CoronaVO; Schutz- und Hygienekonzept wie bei anderen öffentlichen Veranstaltungen.	Durchführung unter Beachtung der Regelungen der CoronaVO; Schutz- und Hygienekonzept wie bei anderen öffentlichen Veranstaltungen.	Durchführung nur Online – keine Präsenzveranstaltungen.
Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach § 11 SGB VIII	Maßgebend für die Gruppengrößen sowie die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sind die Regelungen der „CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit“ in jeweils aktueller Fassung: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-jugendhaeuser/ Insbesondere bei der Alarmstufe ist zu prüfen, ob die Veranstaltung durchgeführt werden muss		

	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Proben und Unter- richte sowie Auf- tritte von Musik- gruppen der Hilfs- organisationen und der Feuer- wehrmusik	Maßgebend für die Gruppengrößen sowie die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sind die Regelungen der „CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen“ in jeweils aktueller Fassung: https://km-bw.de/Len/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-musikschulen Insbesondere bei der Alarmstufe ist zu prüfen, ob die Veranstaltung durchgeführt werden muss.		
Belastungsübun- gen nach Feuer- wehr-Dienstvor- schrift 7 für Atem- schutzgeräteträ- ger der Feuerweh- ren	Soweit Belastungsübungen für Atemschutzgeräteträger aufgrund eines möglichen erhöhten Infektionsrisiko nicht in einer Atemschutz-Übungsanlagen durchgeführt werden können, gilt folgendes: Im Ausnahmefall kann durch den Kreisbrandmeister/Kommandant der Feuerwehr eines Stadtkreises zugelassen werden, dass alternativ Ersatzbelastungsübungen dezentral durchgeführt werden dürfen. Form und Inhalt richten sich dann nach den abgestimmten Vorgaben, die im Dezember 2020 (Az, 6-1720.0/47) durch das Innenministerium veröffentlicht wurden.		

3. Eignung von Einsatzkräften für den Dienst nach einer Infektion mit SARS-CoV-2

Einsatzkräfte, die nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 wieder Einsatzdienst aufnehmen sollen, müssen für diese Tätigkeiten befähigt sein. Die gesundheitliche Eignung muss ggf. durch eine ärztliche Untersuchung nachgewiesen werden. Eine hausärztliche Untersuchung vor Wiederaufnahme des Dienstes wird grundsätzlich empfohlen.

Die Eignung der Einsatzkräfte für eine Tätigkeit, bei der eine spezielle ärztliche Eignungsuntersuchung erforderlich ist (z.B. Atemschutz, Taucher, Höhenrettung) muss durch eine erneute ärztliche Eignungsbescheinigung nach der Erkrankung mit SARS-CoV-2 und vor Wiederaufnahme der Tätigkeit nachgewiesen werden.